

gehört zu den Charakteristika eines Kanzleischreibers, dessen Tätigkeit sich bei einer Reihe von Diplomen, die Heinrich III. auf dem zweiten Römerzug verlieh¹, zeigen lässt. Vielleicht erfolgte die Ausstellung zu Florenz, wo auch Papst Viktor II. für die Kanoniker geurkundet haben kann². Der Text von n. 1 bringt eine Wiederholung des D. H. II. 280, erweitert nur die Immunität und fügt eine grosse Besitzaufzählung ein, die deutlich in zwei Teile zerfällt. Im zweiten Abschnitt kehren die von Viktor II. bestätigten Güter wieder. Soweit kann St. 2518 als die echte Nachurkunde von D. H. II. 280, die der Bulle Alexanders II. zum Muster diente, angesehen werden. Doch lassen sich folgende Einwendungen machen: Hat der Fälscher von n. 1 wirklich in solchem Umfang das echte Privileg Heinrichs III. nachgeschrieben, warum setzte er dann, gleich wie im Spurium H. II. 519, in die Corroboratio das Wort 'impresius', das ohne Zweifel in seiner Vorlage nicht gestanden hat, was veranlasste ihn im Kontext das Wort 'imperialis' des Originals Kaiser Heinrichs stets in 'regalis' zu verwandeln? — Darauf ist zu antworten: die erste Unregelmässigkeit mag der Laune des Fälschers entsprungen sein. Das andere Bedenken geht von der Annahme aus, dass im Kontext der Kaiserdiplome stets der einen König als Aussteller voraussetzende Wortlaut der Vorurkunde die entsprechende Aenderung erfahren hat. Es lassen sich aber Beispiele dafür anführen, dass solche Sorgfalt nicht immer beobachtet wurde³. — Für den andern Teil des Besitzverzeichnisses von n. 1 scheint eine echte Vorlage nicht zur Verfügung gestanden zu haben. So beging man die Unachtsamkeit, den Empfänger mehrfach in die zweite Person zu setzen⁴.

Mit Unrecht hat Gaudenzi⁵ die auf 'Heinricus filius secundi Henrici' lautende Nachzeichnung (n. 2) nur als eine zweite Redaktion der eben besprochenen Urkunde Heinrichs III. angesehen. Vielmehr stand dem Fälscher

1) Das erste ist St. 2461, das letzte St. 2484. 2) Heinrich III. weilte 1055 vom 27. Mai bis 9. Juni in Florenz (vgl. Müller, Itinerar Heinrichs III. S. 107 ff.; Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 199 ff.). Die Bulle Viktors nennt keinen Ort; doch ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Papst am 14. Juni noch in Florenz befand (vgl. J.-L. I, 550). 3) So D. K. II. St. 1940 und D. H. III. St. 2322. 4) Ob die Aenderung: D. H. II. 280: 'concedimus (erlassen?) canonicis et omnibus presbyteris etc. portaticum etc.'; St. 2518: 'concedimus (verleihen?) canonicis de omnibus etc. portaticum etc.' als eine bewusste Verfälschung anzusehen ist, vermag ich nicht zu entscheiden. 5) Im *Bullettino dell'Istituto stor. Italiano* XXII, 200.